

einstimmung zu bringen; weder 1019 noch 1020 kann der Kaiser am 13. Juli in Regensburg gewesen sein. Die Datierung von St. 1752 muss daher unter allen Umständen als nicht einheitlich bezeichnet, und von dem Datum des 13. Juli muss für die Bestimmung der Zeit des Regensburger Aufenthaltes, mit dem wir uns beschäftigen, völlig abgesehen werden. Dagegen kommt hierfür noch St. 1771 in Betracht.

Dies Diplom für das Regensburger Kloster Obermünster ist uns in zwei von GF verfassten und geschriebenen Originalausfertigungen erhalten, auf deren Unterschied einzugehen hier, wo es sich nur um die Datierungen handelt, nicht erforderlich ist. Die ältere der beiden Ausfertigungen, unser DH. II. 455^a, hatte ursprünglich — von Tag und Ort abgesehen, auf die es jetzt nicht ankommt — die Daten: ind. II, a. inc. MXVIII, a. reg. XVII, a. imp. V; erst nachträglich ist MXVIII durch Rasur und Correctur in a. inc. MXXI, a. imp. V aber durch Nachtragung einer I in a. imp. VI verbessert. Die jüngere Ausfertigung, unser D. 455^b, hat die bereits corrigierten Daten der älteren aufgenommen. Die noch nicht corrigierten Daten des Exemplares A weisen also sämmtlich auf den Anfang des J. 1019 hin und gleichen mit Ausnahme der Indiction denen von St. 1735, mit Ausnahme des Incarnationsjahres denen von St. 1752. Auch das Dictat von St. 1771 entspricht demjenigen, das wir bei dem Schreiber GF in mehreren Urkunden des J. 1019 nachweisen können. Wir schliessen daraus, dass für die Herstellung von St. 1771 eine Vorlage aus dem J. 1019, möge sie nun eine nicht erhaltene Vorurkunde oder ein datiertes Concept oder aber ein datierter Act gewesen sein, benutzt worden ist. Da es sich dabei um ein Regensburger Kloster handelt, wird vermuthet werden können, dass die Vorlage auch in Regensburg entstanden ist; jedenfalls beweist St. 1771, dass der Kaiser sich 1019 mit Regensburger Angelegenheiten beschäftigt, dass aber die endgiltige Erledigung dieses Geschäftes sich — vielleicht bis ins J. 1021 — verzögert hat: der Aufenthalt zu Regensburg wird also nur von kurzer Dauer gewesen sein.

Durch St. 1771 wird demnach die Frage, ob der aus St. 1735 und St. 1752 sich ergebende Regensburger Aufenthalt ins J. 1019 oder ins J. 1020 zu setzen sei, zu Gunsten des ersteren Jahres entschieden, und es bleibt nur noch zu erörtern, in welchen Theil des Jahres er fiel. Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten.